

## **Einkaufsbedingungen der Holzapfel Group**

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

Für alle Bestellungen von Produkten sowie Bezug von Leistungen gleich welcher Art der einzelnen Firmen der Holzapfel Group (nachfolgend: „Besteller“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Als Lieferant wird nachfolgend auch der Werkunternehmer, Dienstleister und sonstige Vertragspartner bezeichnet. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen der Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn er stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Verabredungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

### **§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung**

Die den Bestellungen beigelegten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Artikelgeometrien sowie die Werksspezifikationen und sonstigen Angaben des Bestellers sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen. Der Besteller erwartet nur dann eine Auftragsbestätigung, wenn diese inhaltlich von der ausgeführten Bestellung abweicht. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Zustimmung durch den Besteller gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind. Schweigen gilt keinesfalls als Anerkennung.

### **§ 3 Preise**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ ein. Die Transport-, Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Rückgabe der Verpackungen bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Preisstellung ab Werk oder ab

Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### **§ 4 Lieferzeit**

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft, sofern kein Fixtermin vereinbart wurde, vom Datum des Bestelltages an. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des ausstehenden Lieferwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 10% des Auftragswertes, zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Besteller, der Nachweis eines niedrigeren Schadens dem Lieferanten vorbehalten. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon unberührt.

#### **§ 5 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht über mit der Lieferung „frei Haus“, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller benannten Empfangsstelle über.

#### **§ 6 Mängeluntersuchung und Gewährleistung**

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit besitzen sowie der übernommenen Garantie und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Wir weisen insbesondere auf die Anlieferung von Chemikalien hin, die bei bestimmten Außentemperaturen (Frost) nicht angeliefert werden dürfen und erwarten für diesen Fall eine umgehende Benachrichtigung. Seine Haftung erstreckt sich stets auf Vorsatz und Fahrlässigkeit; Einschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte widersprechen wir ausdrücklich. Der Besteller hat die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und festgestellte Mängel gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge ist

rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Lieferanten eingeht. Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate ab Lieferung wird widerleglich vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; er ist berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Neulieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung sowie auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleibt dem Besteller ausdrücklich vorbehalten. Die Dauer der Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant ist verpflichtet, Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung durch den Besteller bei seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche an den Besteller erfüllungshalber abzutreten. Er hat zudem die Abtretung dem Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Besteller bestehen. Für die Rückgriffsansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Ware findet die gesetzliche Regelung (§§ 478, 479 BGB) mit der Maßgabe Anwendung, dass dem Besteller Rückgriffsansprüche auch dann zustehen, wenn es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Weiterhin verjähren Rückgriffsansprüche des Bestellers abweichend vom § 479 Abs. 2 BGB frühestens nach 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben.

### **§ 7 Produkthaftung – Freistellung**

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden bei dem Besteller oder einem Dritten verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Besteller den Schaden zu ersetzen, bzw. ihn soweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

### **§ 8 Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, usw. zu beschaffen.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung**

Erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für vertragliche Verpfändungen unserer Ansprüche gegen unsere Abnehmer im Rahmen eines

verlängerten Eigentumsvorbehaltes. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Auf Verlangen ist dem Besteller eine Aufstellung der Materialien zu übergeben. Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Lieferanten erfolgt für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. An allen für den Lieferanten angefertigten bzw. ihm überlassenen Abbildungen, Kostenanschlägen, Zeichnungen, Muster, Modellen, Formen, Profilen, Normblättern, Berechnungen, Werkzeugen, usw. behält sich der Besteller das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Fertigung zu verwenden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und Dritten gegenüber geheim zu halten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller die Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

### **§ 10 Rechnungserteilung**

Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der in die Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer gesondert einzureichen. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen. Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit seinem schriftlichen Einverständnis abgetreten oder verpfändet werden. Anzahlungen werden nur gegen Vorlage einer Bankbürgschaft geleistet.

### **§ 11 Zahlungen**

Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, am 25. des dem Rechnungseingang folgenden Monat unter Abzug von 3% Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

## **§ 12 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die vom Besteller benannte Empfangsstelle. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Bestellers. Erfüllungsort für Holzapfel und Dekotec ist Sinn, für die HVM ist es Herborn und für HCW ist es Westerburg. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Lieferant Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.